(Abtnaundorf, Altschönefeld, Eutritzsch, Gohlis, Möckern) oder umgekehrt, sowie Fahrten vom Eilenburger Bahnhof nach den östlich von der Stadt gelegenen Ortschaften (Anger, Crottendorf, Neureudnitz, Neuschönefeld, Neusellerhausen, Neustadt, Reudnitz, Stötteritz, Thonberg, Volkmarsdorf) oder umgekehrt, für welche Fahrten lediglich die Sätze in Fahrtaxe II zu entrichten sind.

Für Fahrten zwischen dem Bayrischen, dem Dresdner, dem Magdeburger oder dem Thüringer Bahnhofe einerseits und einer der in der Fahrtaxe II aufgeführten Ortschaften andererseits passiren stets nur die Sätze der Fahrtaxe II.

Bei allen Fahrten von den Bahnhöfen (einschließlich des auf Reudnitzer Flur gelegenen Eilenburger Bahnhofs) nach der Stadt oder nach einer der in Fahrtaxe II aufgeführten Ortschaften ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Fahrgäste, ein Zuschlag von 10 Pf. zu der sub I bezw. II vorgeschriebenen Taxe zu entrichten. Bei Fahrten nach den Bahnhöfen fällt diese Zuschlagsgebühr weg.

Nachttaxe. Für Nachtfahrten, d. h. Fahrten zwischen ½11 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens, hat der Kutscher die doppelte Taxe zu beanspruchen. Für eine vorher in der Wohnung der Concessionare oder während des Tagesdienstes beim Droschkenführer bestellte Nachtfahrt ist überdies noch ein Zuschlag von 50 Pf. zur Nachttaxe, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Fahrgäste, zu bezahlen. Auf das Gepäck leidet die Doppeltaxe keine Anwendung.

Gepäcktaxe. Für Mitnahme von Schirmen und Stöcken, kleineren Mantelsäcken, Reisetaschen, Hutschachteln, kleinen Handkoffern und ähnlichen Effecten im Gewichte bis zu je 10 Kg. ist eine besondere Vergütung nicht zu entrichten. Für jedes andere Gepäckstück sowie für einen Hund sind 20 Pf. zu bezahlen.

Zeitfahrt nach den in Fahrtaxe II aufgeführten Ortschaften. Nach den in Fahrtaxe II aufgeführten Ortschaften kann der Fahrgast auch nach der Zeittaxe (I) gefahren zu werden verlangen. Läßt er jedoch eine solche Zeitfahrt außerhalb des Stadtbezirks enden, so hat er für die Rückfahrt der Droschke 50 Pf. Zuschlag zur Fahrtaxe zu entrichten.

Fahrten von einer der in Taxe II aufgeführten Ortschaften zur andern sind nach Taxe I unter Hinzurechnung der Hälfte des betreffenden Satzes als Zuschlag zu vergüten.

Kinder in Begleitung Erwachsener zahlen die Hälfte des Zuschlags; fahren sie allein, so ist für eines die volle Taxe, für die übrigen die Hälfte zu zahlen; für Säuglinge ist nichts zu zahlen.

Für **Droschkenschlitten**, welche im Winter an Stelle von Droschken eingestellt werden, ist dieselbe Taxe wie für die Droschken zu entrichten.

B. Packträger.

I. Leipziger Dienstmann-Institut.
Gegründet 1861.

Inhaber: Joh. C. Albrecht.
Bureau: Windmühlengasse 7.

Abzeichen der Mitglieder dieses Instituts: Blaue Blouse bezw. dunkelbraune Jupe mit rothem Streifen am Kragen, dunkelblaue Mütze mit rothem Rand, sowie mit Messingschild und Nr. von 1—300.

II. Leipziger Dienstmann-Verein.
Gegründet 1863.

Inhaber: J. F. Schirmer.
Comptoir: Poststr. 16.

Abzeichen der Mitglieder: Blaue Blouse bezw. dunkelgraue Jupe mit gelbem und blauem Streifen am Kragen; dunkelblaue Mütze mit gelbem Passepoile, Messingschild und Nr. 301-600.

III. Dienstmann-Institut „Expreß".
Gegründet 1863.

Abzeichen der Mitglieder: Blaue Blouse bew. dunkelgraue Jupe mit rothem Kragen, hellbraune Mütze mit rothem Rand, Messingschild und Nr. 1-100.

IV. Handarbeiter-Genossenschaft.
Gegründet im Jahre 1869.

Abzeichen der Mitglieder: Blaue Blouse bezw. dunkelgraue Jupe mit grün und weißem Kragen, hellbraune Mütze mit grün und weißem Rande und Messingschild mit Nr. 1—100.

Die letzten beiden Institute werden geleitet von:

Chrstn. Aug. Friedrich.
Bureau: Thomaskirchh. 8.

Von sämmtlichen Instituten wird für Beschädigungen und Verluste nach Maßgabe der verschiedenen Statuten Garantie geleistet.

Tarif
für die Dienstmänner und Packträger in der Stadt Leipzig.

Die Dienstmänner und Packträger haben zu beanspruchen:

A) für leichte Dienstleistungen, wie einfache Gänge, Ausführung von Bestellungen und Beförderung von Gegenständen bis zu einem Gewichte von 5 Kilo bei einer Zeitdauer
bis zu 15 Minuten . . . . . — M. 15 Pf.
bis zu 30 Minuten . . . . . — „ 30 „
bis zu 45 Minuten . . . . . — „ 45 „
bis zu 1 Stunde . . . . . — „ 60 „
u. s. f. pro Mann,

B) für Beförderung von Gegenständen im Gewichte über 5 bis zu 50 Kilo bei einer Zeitdauer
bis zu 15 Minuten . . . . . — M. 30 Pf.
bis zu 30 Minuten . . . . . — „ 50 „
bis zu 45 Minuten . . . . . — „ 75 „
bis zu 1 Stunde . . . . . 1 „ — „
u. s. f. pro Mann,

C) für Beförderung von Gegenständen im Gewichte über 50 und bis zu 200 Kilo bei einer Zeitdauer
bis zu 30 Minuten . . . . . — M. 80 Pf.
bis zu 1 Stunde . . . . . 1 „ 60 „
für jede weitere angefangene halbe Stunde aber . . . — „ 50 „
pro Mann.

Bei Beförderung von Lasten über 200 Kilo finden dieselben Lohnsätze (unter C) nach Verhältniß des Zeitaufwandes und des Gewichtes Anwendung.

D) für Möbeltransporte und Umzüge, welche länger als 3 Stunden dauern,
für die Stunde . . . . . — M. 60 Pf.
für jede angefangene halbe Stunde — „ 30 „
für den ganzen Tag (zu 10 Stunden gerechnet) . . . 5 „ — „
pro Mann.

Außerdem sind hierbei vom Auftraggeber zu zahlen:
a) für Benutzung eines vierrädrigen Wagens:
für jede angefangene halbe Stunde — M. 10 Pf.
für einen halben Tag (5 Stunden) — „ 75 „
für einen ganzen Tag (10 Stunden) 1 „ 50 „
b) für Benutzung eines zweiräderigen Wagens:
für einen halben Tag (5 Stunden) — M. 25 Pf.
für einen ganzen Tag (10 Stunden) — „ 50 „

E) Für den Transport von Gemälden, Kunstsachen und anderen zerbrechlichen Gegenständen:
für jede angefangene halbe Stunde — M. 50 Pf.
pro Mann.

F) Für den Transport eines Flügels, Pianinos oder Pianofortes, sowie eines eisernen Geldschranks:
für jede angefangene halbe Stunde — M. 80 Pf.
pro Mann;

G) für das Austragen von Zetteln, Anschlägen, Rechnungen, Circularen, Einladungskarten 2c.
a) ohne bestimmte Adressen:
bis zu 100 Stück — M. 75 Pf.
bis zu 200 Stück 1 M. 50 Pf.
für jedes weitere angefangene Hundert 50 Pf.
b) an bestimmte Adressen:
bis zu 100 Stück 2 „ — „
bis zu 200 Stück 4 „ — „
für jedes weitere angefangene Hundert 1 M. — Pf.

H) bei Annahme auf bestimmte Zeit:
a) zur Verrichtung gewöhnlicher Arbeiten
ohne Wagen für die Stunde — M. 50 Pf.
mit Wagen für die Stunde — „ 60 „
pro Mann;
b) zur Verrichtung besonders schwerer oder schmutziger Arbeiten (insbesondere Zerklopfen und Tragen von Kohlen)
für die Stunde — M. 75 Pf.
pro Mann.

Anmerkungen:

a) Die sämmtlichen vorstehenden Tarifsätze gelten nur für den Tagesdienst, d. h. für Dienstleistungen während der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. Für Dienstleistungen in der Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens haben die Dienstmänner die doppelten Beträge der vorstehenden Tarifsätze zu beanspruchen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id359480586-18870000/903